

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 28. März 2012

INHALT:

- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 23. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets Inning/Wörthsee und eines angrenzenden, vorhandenen Mischgebiets
- ▼ Umbenennung der Oskar Maria Graf-Volksschule Aufkirchen in Oskar Maria Graf-Grundschule Berg in Aufkirchen

◆ Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst München wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 02.14.2012 bis 24.05.2012**, durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Danke schön“. Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht

Blutspendetermine:

Montag, 02.04.2012	16.00–19.45 Uhr
Berg , Grundschule Aufkirchen, Lindenallee 8	
Dienstag, 03.04.2012	15.30–19.45 Uhr
Starnberg , Grundschule, Ferdinand-Maria-Straße 11	
Dienstag, 10.04.2012	15.30–19.45 Uhr
Tutzing , Grundschule, Greinwaldstraße 10–14 (Eingang: Traubinger Straße)	
Freitag, 13.04.2012	15.30–19.45 Uhr
Seefeld , Schule Seefeld, Roseggerstraße 2 (Eingang: Turnhalle)	
Montag, 23.04.2012	15.00–19.45 Uhr
Gilching , James-Krüss-Grundschule, Landsberger Straße 17	
Montag, 30.04.2012	16.00–19.45 Uhr
Pöcking , Grundschule, Beccostr. 29	
Dienstag, 22.05.2012	15.30–19.45 Uhr
Gauting , Bosco-Bürger- und Kulturhaus, Oberer Kirchenweg 1	
Donnerstag, 24.05.2012	15.00–19.45 Uhr
Herrsching , Christian-Morgenstern-Volksschule, Martinsweg 8	

Starnberg, 19.03.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 23. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets Inning/Wörthsee und eines angrenzenden, vorhandenen Mischgebiets

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbebetrieb Inning/Wörthsee hat beschlossen, für das Gebiet „Interkommunaler Gewerbebetrieb Inning/Wörthsee, östlich der B471“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig hat die Gemeinde Inning a. Ammersee beschlossen, für diesen Bereich und für das angrenzende, bereits vorhandene Mischgebiet, den zugrundeliegenden Flächennutzungsplan zu ändern. Die betroffenen Flächen des Bebauungsplanentwurfes und des Flächennutzungsplanentwurfes liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss die beanspruchte Fläche im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und 1:50.000 liegen in der Zeit **vom 05. April 2012 bis 07. Mai 2012** während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Inning, Bauamt, Zimmer 105, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und 1:50.000

ENTWURF

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inanspruchnahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-U), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inanspruchnahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 47 vom 30.11.2011), wird wie folgt geändert:
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Inning a. Ammersee, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 12,371 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Übersichts- und Schutzgebietskarte nächste Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Umbenennung der Oskar Maria Graf-Volksschule Aufkirchen in Oskar Maria Graf-Grundschule Berg in Aufkirchen

Die Regierung von Oberbayern hat darauf hingewiesen, dass nach Errichtung der Mittelschulen die Benennung der einzelnen Schulen zu prüfen und auf freiwilliger Basis ggf. zu ändern sei. Begründet wird dies damit, dass „Volksschule“ die Bezeichnung von zusammengefassten Grund- und Hauptschulen sei. Auf Grund des Beschlusses Nr. 295/2011 wird **mit Wirkung vom 01.05.2012** die „Oskar Maria Graf-Volksschule Aufkirchen“ in „Oskar Maria Graf-Grundschule Berg in Aufkirchen“ umbenannt.

Berg, den 21.03.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



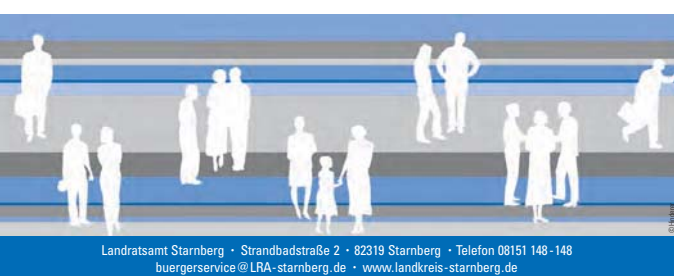
Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de

